



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Beipstrasse 53
3003 Bern

Eigentümer-Nr.

Firma

Branchen-Nr.

Anhang zum Pflichtlagervertrag Bestände / Finanzierung

(siehe Rückseite)

Seite

Anhang-Nr.

Ersetzt Nr.

Zolltarif oder ATC-Nr. (auch für inländ. Erzeugnisse)	Warengattung (Nach Zoll- Tarif-Nr. und Lagerorten aufgeteilt)	Menge	Einheit	Lagerort-Nr.	Lagerorte	Preis / Einheit CHF	max. Kreditlimite

Bedingungen und Wegleitung für die Finanzierung von Pflichtlagern

Firmen, die mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (Bundesamt) einen Pflichtlagervertrag abgeschlossen haben, können im Rahmen des Vertrags und nach Massgabe der Bestimmungen dieses Anhangs bei einer Geschäftsbank ein vom Bund garantiertes Pflichtlagerdarlehen aufnehmen.

1. Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Pflichtlagerdarlehens bilden der Abschluss eines Pflichtlagervertrags durch Unterzeichnung von Rahmenvertrag, Anhang „Bestände/Finanzierung“ und eventuell weiterer Anträge einerseits sowie die Einhaltung der damit eingegangenen Verpflichtungen andererseits, so namentlich in Bezug auf:

- das **tatsächliche Vorhandensein** der vereinbarten Waren in handelsüblicher Qualität und Quantität am festgelegten Ort im schweizerischen Zollgebiet (Art. 4-5*);
- das **freie Eigentum der Firma am Pflichtlager**, d.h. frei von obligatorischen und dinglichen Rechten Dritter (Art. 4*);
- das **Führen einer zweckmässigen Warenbuchhaltung** (Art. 7*);
- die **Versicherung des Pflichtlagers** (Art. 8*);
- den **Nachweis einer genügenden Solvenz und Bonität** (Art. 3, 10*) aufgrund von Bilanzen und anderen vom Bundesamt verlangten Unterlagen.

*) In einzelnen Verträgen kann die vorstehende Nummerierung der Artikel abweichen.

Die Firma ermächtigt mit der Unterzeichnung des Anhangs „Bestände/Finanzierung“ die für die Finanzierung vorgesehene Bank zur **Auskunftserteilung** über ihre wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gegenüber dem Bundesamt.

2. Vorgehen zur Erlangung eines Pflichtlagerdarlehens:

- Der Anhang gilt als **Legitimationsurkunde** der Firma gegenüber der Bank für den Bezug des Pflichtlagerdarlehens, sobald Firma, Kontrollstelle und Bundesamt ihn rechtsgültig unterzeichnet haben.
- Die **maximale Kreditlimite** errechnet sich durch Multiplikation der Pflichtlagermenge mit dem Preis pro Einheit (Beschaffungspreis franko Empfangsstation des Lagerorts) abzüglich mindestens 10% Eigenfinanzierungsanteil. Die Höhe des vom Bund garantierten Pflichtlagerdarlehens ist auf diesem Anhang ausgedruckt. Sind mehrere Banken an der Finanzierung des nämlichen Pflichtlagers beteiligt, so wird pro Bank je ein separater Anhang mit den entsprechenden Anteilen des gesamten Pflichtlagerdarlehens erstellt. Für Pflichtlager, deren Lagerhaltungskosten durch den Garantiefonds entschädigt werden, werden anstelle der Beschaffungspreise die massgebenden Warenwerte (Basispreise und ähnliche) eingesetzt.
- Die Firma reicht der für die Finanzierung vorgesehenen Bank ein **Pflichtlagerdarlehensgesuch** ein, welchem sie den allseitig unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Anhang, die neueste, rechtsgültig unterzeichnete **Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung** sowie die **Unterschriftenregelung** ihrer Zeichnungsberechtigten beilegt.
- Erachtet die Bank Bonität und Solvenz der Firma als genügend und ist sie bereit, dieser ein Pflichtlagerdarlehen zu gewähren, so stellt die Firma zur Erlangung des Darlehens einen oder mehrere **Eigenwechsel** in entsprechender Höhe an die Order der Bank aus. Die Laufzeit der Wechsel beträgt in der Regel drei, sechs oder zwölf Monate. Prolongierung und Erneuerung der Wechsel sind solange möglich, als die Bonität und Solvenz der Firma von der Bank als genügend beurteilt wird.
- Pflichtlagerwechselkreditlehen werden zum **LIBOR-Satz** (Satz der British Bankers Association) **diskontiert**, welcher zwei Werktage vor Benützung des Darlehens Gültigkeit hat. Der LIBOR-Satz entspricht

der jeweiligen Notierung um 11.00 Uhr Londoner Ortszeit. Fällt die Diskontsatzfestlegung auf einen englischen Bankfeiertag, so ist der LIBOR-Satz des nächsten englischen Bankarbeitstages massgebend. Die Diskontsatzabrechnung erfolgt nach internationaler Usanz (Anzahl Tage genau, Jahr zu 360 Tagen).

- Die Banken sind berechtigt, für die Wechselbearbeitung eine **Gebühr** zu verlangen, deren Höhe sie durch Verhandlung mit der Firma festlegen.
- Der Anhang berechtigt die Firma zum **Bezug des Pflichtlagerdarlehens nur innerhalb eines Monats seit Unterzeichnung durch das Bundesamt**. Nach Ablauf dieser Frist muss ein neuer Anhang ausgestellt werden.

3. Ergänzende Bestimmungen:

- Während der Laufzeit eines Wechsels darf eine **teilweise oder vollständige Rückzahlung des Pflichtlagerdarlehens nur mit Zustimmung des Bundesamtes** vorgenommen werden, wenn:

- der Pflichtlagervertrag aufgehoben wurde; oder
- die Vertragsmenge herabgesetzt wurde und sich der Darlehensanspruch entsprechend verringert hat; oder
- infolge gesunkener Warenpreise das Pflichtlagerdarlehen nicht mehr vollumfänglich gedeckt ist oder bei Pflichtlagern, deren Lagerhaltungskosten durch den Garantiefonds entschädigt werden, der Basispreis mit behördlicher Genehmigung herabgesetzt worden ist.

Ist die **Pflichtlagerdarlehenssumme zufolge gesunkener Warenpreise nicht mehr gedeckt**, so hat die Firma **den überschüssigen Darlehensanteil unverzüglich und unaufgefordert der finanzierenden Bank zurückzahlen**.

- Bei **vorzeitiger Rückzahlung** wird der Firma der Diskont für die Restlaufzeit anteilmässig zurückerstattet. Der entsprechende Betrag wird aufgrund des massgebenden LIBOR-Satzes im Zeitpunkt der Rückzahlung (abgerundet auf ganze Monate) sowie aufgrund der Anzahl Tage der Restlaufzeit berechnet. Die Bank ist berechtigt, der Firma eine Bearbeitungsgebühr (Art. 2f) zu belasten.

- Im Falle einer Darlehensreduktion vermindert sich die Haftung des Bundes nach erfolgter Rückzahlung des Darlehens um die Summe des zurückerstatteten Betrages.

- Im Falle einer Darlehenserhöhung haftet der Bund aufgrund des rechtsgültig unterzeichneten Anhangs zum Pflichtlagervertrag ab dem Zeitpunkt des Darlehensbezugs durch den Pflichtlagerhalter.

- Die Firma nimmt davon Kenntnis, dass die Bank dem Bundesamt innerhalb von 5 Werktagen jede Veränderung des Pflichtlagerdarlehens mit dem Formular „Finanzierung von Pflichtlagern“ meldet. Ebenso nimmt die Firma davon Kenntnis, dass die Bank aufgrund besonderer Vereinbarung verpflichtet ist, die Bonität und Solvenz der Firma laufend zu überprüfen. Stellt die Bank eine Änderung der finanziellen Verhältnisse fest, so orientiert sie das Bundesamt gegebenenfalls unter Angabe der Gründe.

- Im Falle einer Insolvenz der Firma, welche die Geltendmachung des Aussonderungs- oder Pfandrechtsanspruchs des Bundes zur Folge hat, kann der Bund einen Verwertungsverlust mit einem aus verschiedenen Pflichtlagern (auf Grund verschiedener Verträge bzw. Anhänge) derselben Firma zu seinen Gunsten kompensieren. Allfällige Forderungen von Garantiefonds gehen Kompensationsansprüchen des Bundes vor.

Die Bestimmungen dieses Anhangs bilden einen Bestandteil des **Pflichtlagervertrags**.

BWL, Bern

Halter:

Branche:56 Düngemittel (Stickstoff)

Kontrollstelle: 116 Agricura, 3000 Bern 14

Bestände pro Eigentümer

Seite 1 von 1

Zolltarif	Gemeinde	Lager	Bezeichnung	Menge		validiert	ME	Preis	Finanz		Kreditlimite	
				mutiert					%		alt	neu
3102.10.001			Harnstoff									

to 90.00

Total Menge:

Total neu:

Total Kreditlimite des Halters in der Branche 56

Clearing	0	0	Leeradresse 0	Datum		Erfassung	provisorisch	Kredit		nicht ausgeschöpfter Kredit	
				Mutation				validiert		alt	neu
				20.10.2016		31.10.2012		0		0	
Total								0		0	
Gesamt-Total								0		0	

Kreditlimite alt:

Kreditlimite neu:

Datum :